

# Mit offenen Augen

Institutionelles Schutzkonzept



KATHOLISCH  
IN KÖLN-MITTE

## Inhalt

Vorwort	5
<b>1. Risikoanalyse</b>	<b>6</b>
1.1 Kindertagesstätten	7
1.2 Chöre	7
1.3 Ministranten/innenarbeit	7
1.4 Erstkommunion	8
1.5 Firmung	8
1.6 Offene Kinder- und Jugendarbeit	8
1.7 Fahrten	9
1.8 Seelsorgliches Einzelgespräch, Beratung und Beichte	9
1.9 Liturgie mit Kindern und Jugendlichen	9
<b>2. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen</b>	<b>10</b>
2.1 Präventionsfachkraft	11
2.2 Personalauswahl/Erweitertes Führungszeugnis	11
<b>3. Verpflichtung auf gemeinsame Standards (Melde-, Beratungs- und Beschwerdewege)</b>	<b>14</b>
3.1 Kindertagesstätten	15
3.2 Chöre	16
3.3 Ministranten/innenarbeit	17
3.4 Erstkommunion	17
3.5 Firmung	18
3.6 Offene Kinder- und Jugendarbeit	18
3.7 Fahrten und Ausflüge mit Übernachtung	19
3.8 Seelsorgliches Einzelgespräch, Beratung und Beichte	19
3.9 Liturgie mit Kindern und Jugendlichen	20
<b>4. Intervention und Aufarbeitung</b>	<b>22</b>
4.1 Leitfaden für die Intervention bei Grenzverletzungen	23
4.2 Leitfaden für die Intervention beim Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder strafbarer sexualbezogener Handlungen	23
4.3 Notfallplan	24

## Inhalt

4.3.1 Notfallteam	24
4.3.2 Dokumentation	25
4.3.3 Einschalten der Fachberatungsstellen	25
4.3.4 Einschätzung der Dringlichkeit und Maßnahmen zum Opferschutz	26
4.3.5 Die Rolle der Ansprechpersonen und der Interventionsstelle des Bistums	26
4.3.6 Klärung des Vorgehens inkl. Zuständigkeiten und Zeitschiene	27
4.3.7 Maßnahmen zum Schutz des/der verdächtigten Mitarbeiters/in	27
4.3.8 Konfrontation des/der Verdächtigten	28
4.3.9 Schritte zur Aufklärung	28
4.3.10 Arbeitsrechtliche Maßnahmen	28
4.3.11 Strafrechtliche Maßnahmen	29
4.3.12 Informationspolitik	30
4.3.13 Informationen und Unterstützungsmaßnahmen der Betroffenen und des Umfeldes	30
4.3.14 Die Angehörigen der Kinder und Jugendlichen im Umfeld des Opfers	31
4.3.15 Unterstützung der Kinder bzw. Jugendlichen im Umfeld des Opfers	31
4.4 Unterstützung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen	32
4.5 Rehabilitationsmaßnahmen	32
4.6 Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“	33
4.7 Vorgehen bei bleibend ungeklärter Situation	33
4.8 Nachhaltige Aufarbeitung und Umgang der Institution mit dem Geschehenen	33
<b>5. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunft</b>	<b>34</b>
5.1 Verhaltenskodex	35
5.2 Standards für Fahrten	37
5.3 Selbstverpflichtungserklärung	38
5.4 Selbstauskunftserklärung	39
<b>6. Qualitätsmanagement</b>	<b>40</b>
<b>7. Selbstauskunftserklärung</b>	<b>42</b>
<b>8. Impressum</b>	<b>43</b>

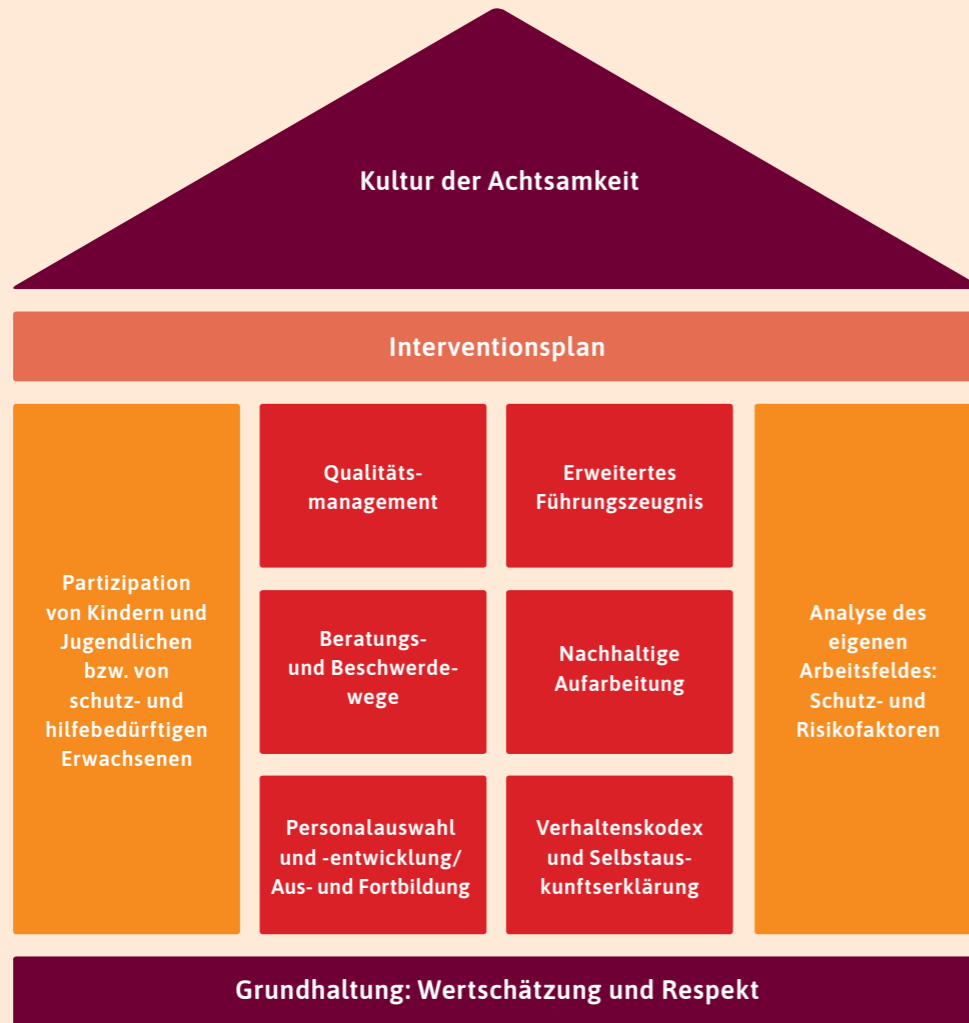


Schaubild angelehnt an: <https://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention>

## Vorwort

Liebe Engagierte in unseren Kirchengemeinden,  
 liebe Interessierte an unseren Angeboten in Köln-Mitte,

ich bin dankbar über die vielen Menschen, die sich in den unterschiedlichsten Bereichen der katholischen Kirche in Köln-Mitte engagieren und sich in unseren Gemeinden beheimatet fühlen. All diese Menschen schenken uns Tag für Tag ihr Vertrauen. Dieses Vertrauen ist unser gemeinsames Gut, auf das wir bauen können.

Eine besondere Verantwortung tragen wir dabei für die vielen Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, die in unseren Gemeinden aufwachsen und das Leben vor Ort prägen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist uns nicht zuletzt deshalb ein essentielles Anliegen. Die Ergebnisse der MHD-Studie, die Aufdeckung institutionellen Versagens, sowie die persönliche Schuld kirchlicher Mitarbeiter/innen, im Speziellen vieler Kleriker, haben noch einmal deutlich gemacht, wie schnell das uns geschenkte Vertrauen durch Unachtsamkeit, Wegsehen und Vertuschen missbraucht werden kann.

Im vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept, das das Erzbistum Köln verbindlich für alle Kirchengemeinden vorsieht, widmen wir uns daher dem Thema der Prävention sexueller Übergriffe auf Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige.

Mit diesem Schutzkonzept und den daraus folgenden Konsequenzen für das Zusammenleben in unseren Gemeinden wollen wir insbesondere die Haltung zum Ausdruck bringen, wie wir als Christen achtsam und verantwortungsvoll miteinander leben, kommunizieren und glauben wollen.

*Dominik Meiering* Pfr.

Ihr  
 Pfr. Dr. Dominik Meiering

## 1. Risikoanalyse

Jeder Organisation, Einrichtung und jedem Verein liegen unterschiedliche Arbeitsgegebenheiten und Handlungswege für ein gelingendes Miteinander zugrunde. Somit benötigt jede Institution ihre eigenen Beschwerdewege und Handlungskonsequenzen.

Um diese ermitteln zu können, hat das Lenkungsteam zunächst jede Einrichtung auf ihre Risikofaktoren anhand eines hierfür erstellten Fragebogens untersucht. Der hierbei verwendete Fragebogen orientiert sich an den Richtlinien der Präventionsordnung des Erzbistums Köln.

## 1. Risikoanalyse

### 1.1 Kindertagesstätten

- Besondere Gefahrenmomente beim Wickeln, Toilettengang, Schlafsituation, 1:1-Betreuung.
- Räumliche Gegebenheiten (Nebenräume, Flur, Außengelände, Innenhof).
- Personalmangel schafft Stresssituation, in der präventives Verhalten unter Umständen missachtet werden kann.
- Kleine Kinder sind bei einer möglichen Beschwerde auf die Hilfe von Erwachsenen angewiesen. Hinweise durch Kinder sind nicht immer leicht zu deuten und werden möglicherweise nicht immer gleich ernst genommen.
- Ankleidesituation und Beaufsichtigung der Kinder bei Ausflügen und Außenaktivitäten.
- Bring- und Abholzeiten können Gefahren bergen – können zur Vernachlässigung der Aufsicht führen.

### 1.2 Chöre

- Leitung nur durch eine Person (kein/e Ansprechpartner/in für eine zweite fachliche und distanzierte Meinung).

- Räumliche Gegebenheiten (Gang zur Toilette o.ä. oft unbeaufsichtigt).
- Bei gemeinsamer Nutzung der Pfarrräume durch unterschiedliche Gruppierungen, kann es passieren, dass sich auch fremde Personen im Gebäude aufhalten.
- Kein bewusst gewährleisteter Schutz der Privatsphäre des Kindes, wenn zu den Chorproben auch Eltern offen eingeladen sind.
- Während der Einsingphase kann es zu spielerischen Elementen mit Körperkontakt kommen, die einzelne Kinder ggf. als Grenzüberschreitung empfinden könnten.
- In seltenen Situationen 1:1-Betreuung (z.B. wenn ein Kind den Dienst als Notenwart/in ausübt).
- Spielerischer Kontakt zwischen Kindern und älteren Jugendlichen während der Probenarbeit möglich.

### 1.3 Ministranten/innenarbeit

- Umkleidesituation in der Sakristei, Räumlichkeiten von außen nicht einsehbar.
- Zum Teil nur ein/e Ministrant/in innerhalb einer Gruppe von Erwachsenen.

## 1. Risikoanalyse

- Keine klar geregelte Aufsichtsperson. Es kann vorkommen, dass Ministranten/innen mit einem Erwachsenen alleine in der Sakristei sind (Priester, Küster/in, Lektor/in etc.).
- Ministranten/innenproben und -gruppenstunden finden häufig unter Aufsicht z.T. minderjähriger Jugendlicher statt.
- Es gibt sowohl minderjährige als auch volljährige Ministranten/innen. Hier kann das Rollenverhältnis teils unklar sein.

### 1.4 Erstkommunion

- Es kann vorkommen, dass im Einzelfall nur eine Person für die Durchführung der Gruppenstunden zuständig ist.
- Je nach räumlicher Gegebenheit, sind Räume nicht einsehbar. Toiletten und Waschräume können z.T. parallel von anderen Gruppierungen genutzt werden.
- Im Rahmen der Erstbeichte führt das Kommunionkind mit einem Priester ein Einzelgespräch, das verbindlich zur Erstkommunionvorbereitung dazu gehört. Möglicherweise ist dies für das Kind die erste Erfahrung im 1:1-Gespräch mit einem Erwachsenen, ohne dass ein/e Erziehungsberechtigte/r dabei ist. Dies kann, auch im Wissen, dass dieses Gespräch obliga-

torisch zur Erstkommunionvorbereitung dazu gehört, z.T. beängstigend sein.

### 1.5 Firmung

- Da die Firmvorbereitung nicht jedes Jahr angeboten wird, kann es vorkommen, dass sowohl minderjährige als auch volljährige Firmanden teilnehmen (z. T. 16-jährige und 19-jährige).
- Themen der Firmvorbereitung können z.T. sehr persönlich sein und emotionale Reaktionen hervorrufen. Diese könnten durch potentielle Täter/innen ggf. ausgenutzt werden.

### 1.6 Offene Kinder- und Jugendarbeit

- Teilweise gibt es nur unregelmäßige Treffen. Inhalt der Treffen kann nicht immer von einer erwachsenen Person kontrolliert werden.
- In Einzelfällen kann ein Umgang mit alkoholischen Getränken zu grenzüberschreitendem Handeln führen.
- Nicht jede Kinder- und Jugendgruppe hat eine feste hauptamtliche Bezugsperson, die regelmäßig für Rückfragen zur Verfügung steht.

## 1. Risikoanalyse

### 1.7 Fahrten

- Finden in allen bisher genannten Gruppierungen statt.
- Unbewusste Rangordnung im Leitungsteam – zum Beispiel durch Freundschaft oder Verwandtschaft. Ungleiche Behandlung von Kindern und Jugendlichen möglich.
- Hierarchie unter den Teilnehmern (Alter, körperliche und/oder intellektuelle Fähigkeiten)
- Nutzung verschiedener Medien (Smart phone, Tablet, soziale Netzwerke) kann nicht gänzlich kontrolliert werden.
- Altersunterschiede der Jugendlichen – entwicklungsspezifisches Verhalten, sowie z.T. sexualisierte Sprache und Gesten.
- Kein Raum für das Vorbringen von vertraulichen Beschwerden

### 1.8 Seelsorgliches Einzelgespräch, Beratung und Beichte

- Häufig 1:1-Situationen.
- Emotionale Abhängigkeit und Verletzbarkeit.

- Ungleiches Machtverhältnis.
- Keine Kontrollierbarkeit von außen.
- Keine Beschwerdewege.
- Findet z.T. in geschlossenen Räumen statt.
- Gefahr des Machtmissbrauchs.

### 1.9 Liturgie mit Kindern und Jugendlichen

- Einzelsegnung z.B. im Rahmen von Schul- oder Kindergartengottesdiensten, Blasiussegen, Aschermittwoch etc.
- Hände reichen beim Gebet.
- Kommunionhelfer: während der Kommunionausteilung werden Kinder gesegnet.

## 2. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

## 2. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

### 2.1 Präventionsfachkraft

Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine Präventionsfachkraft.

Die Präventionsfachkraft

- ist Ansprechpartner/in für Mitarbeiter/innen sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren.
- unterstützt unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzepts.
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien unserer Rechtsträger.
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, trägt mit Sorge dafür, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.

### 2.2 Personalauswahl / Erweitertes Führungszeugnis

In der Katholischen Kirche Köln-Mitte engagieren sich unterschiedliche Menschen auf verschiedene Art und Weise in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen:

- Als Hauptamtliche in der Seelsorge (Pfarrer, Pfarrvikare, Subdiakone, Diakone, Pastoralreferent/innen, Gemeindeferent/innen, Mitarbeiter/innen in der Seelsorge)
- Als Hauptamtliche in den Kindertagesstätten (Leitung, Erzieher/innen, Auszubildende, Praktikant/innen)
- Als Haupt- oder Nebenamtliche (Verwaltungsleiter/innen, Küster/innen, Hausmeister/innen, Kirchenmusiker/innen, Sekretäre/innen)
- Als Ehrenamtliche im Bereich der Folgedienste (Küstervertretung, Vertretung der Chorleitung)
- Als Ehrenamtliche in den Jugendleiterrunden, Kommunion- und Firmvorbereitung, Ministrant/innen, Jugendverbänden
- Als Ehrenamtliche Helfer/innen bei Einzelaktionen (Sternsinger, Jugendfahrten, Krippenspiel, Kinderwortgottesdienste etc.)

## 2. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

In Bewerbungsgesprächen oder bei Übernahme eines Ehrenamts wird über den Präventionsansatz informiert, und unsere Position dargelegt. Wir geben Haupt- und Ehrenamtlichen schriftliche Informationen mit allen relevanten Punkten, die die geltenden Standards beschreiben. Außerdem ist unser Verhaltenskodex durch Unterschrift anzuerkennen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Tätigkeit, bei der sie mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu tun haben, ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen und eine Grundschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wahrzunehmen ist.

In der Katholischen Kirche Köln-Mitte werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen.

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt. Daher müssen alle Mitarbeiter/innen und Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten bzw. Kontakt haben, ein EFZ vorlegen sowie den Verhaltenskodex und die Datenschutzerklärung unterschreiben.

Eine Einstellung als hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt ausschließlich nach Vorlage der oben dargestellten Nachweise. Die verbindliche Durchführung regelmäßiger Nachschulungen wird von der Personalabteilung überwacht.

Die ehrenamtlich tätigen Personen werden im Pfarrbüro unter Wahrung des Datenschutzgesetzes erfasst.

Wenn für die Tätigkeit die Vorlage des EFZ und eine Präventionsschulung benötigt wird, muss diese grundsätzlich vor Aufnahme der ehrenamtlichen Arbeit im Pfarrbüro vorgelegt und werden. Dort werden die verbindlichen Nachschulungen nachgehalten, soweit erforderlich werden die Ehrenamtlichen nach 5 Jahren zu einer Nachschulung gebeten, sowie zu einer Neubeantragung des EFZ. Die notwendigen Prozesse sind für die Arbeit im Pfarrbüro verbindlich festgeschrieben.

### 3. Verpflichtung auf gemeinsame Standards

#### Melde-, Beratungs- und Beschwerdewege

### 3. Verpflichtung auf gemeinsame Standards

Die Risikoanalyse hat gezeigt, dass Präventionsmaßnahmen in jeder Institution, Einrichtung und Gruppierung beachtet werden müssen. Gerade dort, wo es lediglich eine Aufsichtsperson gibt, ist es wichtig, die Arbeit möglichst transparent zu gestalten. In Anklang an die ermittelten Risikofaktoren werden gemeinsame Standards (Melde-, Beratungs- und Beschwerdewege) gesetzt, auf die sich die Institutionen, Einrichtungen und Gruppierungen in ihrer Arbeit mit Schutzbefohlenen verpflichten.

#### 3.1 Kindertagesstätten

Wir legen Wert auf einen respektvollen Umgang im Miteinander. Dies leben wir in einem stetigen Dialog mit Kindern, Eltern und Mitarbeitern/innen. Folgende Verfahren der Beteiligungs- und Beschwerdewege haben wir im Alltag mit den Kindern implementiert:

- Die Beschwerdewege der Kinder basieren auf dem Konzept der Partizipation, in dem die Beteiligungsrechte der Kinder wahrgenommen werden. Kinder haben die Möglichkeit Themen mitzubestimmen und ihre Rechte einzufordern.
- Gerade bei Sachverhalten, die sie selbst und ihr gemeinsames Zusammenleben betreffen, können Kinder mitbestimmen. Sie lernen eine eigene Stellung zu beziehen,

andere Meinungen wahrzunehmen und zu akzeptieren sowie Verantwortung zu übernehmen. Darüber hinaus lernen sie die Konsequenzen ihrer Entscheidungen kennen.

- Dies kann den Kindern jedoch nur gelingen, wenn sie diese Rechte von den Erziehern/-innen eingeräumt bekommen und bei der Ausübung unterstützt werden. In dem wir ihre Ideen und Vorschläge ernst nehmen, vermitteln wir ihnen, dass sie gehört werden und sie die Möglichkeit haben „etwas zu bewegen“. Es werden gemeinsam mit den Kindern altersgemäße Aushandlungsprozesse geführt und Entscheidungen getroffen und umgesetzt.
- Jedes Kind hat die Möglichkeit, sich bei einer Beschwerde unmittelbar an die Mitarbeiter/-innen zu wenden und Unterstützung zu erhalten. Diese dienen bei einer Konfliktlösung besonders als Mediatoren/innen.
- Liegen Beschwerden gegen eine/n Mitarbeiter/in vor, hat das Kind die Möglichkeit diese direkt an die Kindergartenleitung heranzutragen. Zur Klärung dieser Beschwerden werden „Tür- und Angelgespräche“, sowie kleine Einzelgespräche angeboten, die optional auch den Eltern zur Verfügung stehen, insbesondere in Zeiten des Bringens oder Abholens der Kinder.



### 3. Verpflichtung auf gemeinsame Standards

- Es gibt vielfältige Möglichkeiten in denen die Kinder ihre Anliegen vorbringen können. Dies ist beispielsweise in Gesprächen mit den Erziehern/innen und gegebenenfalls Eltern, in Kleingruppen oder im Erzählkreis mit der gesamten Gruppe möglich.

In Zusammenarbeit mit den Eltern bestehen folgende Beschwerdewege:

- In Einzelgesprächen besteht die Möglichkeit, Beschwerden anzubringen. Die Beschwerde wird durch den/die zuständigen Mitarbeiter/in aufgenommen und gemeinsam mit der Einrichtungsleitung zeitnah bearbeitet. Nach der Bearbeitung bekommen die Eltern eine Rückmeldung. Bei Bedarf erfolgt eine weitere Bearbeitung und Klärung mit dem Träger.
- Beschwerden, die über einen einfachen Lösungsprozess hinausgehen, werden in einem gemeinsam erstellten Protokoll festgehalten und sowohl von Eltern als auch Mitarbeitern/innen bzw. Leitung unterschrieben und zur späteren Nachlese aufbewahrt.
- Eine weitere Möglichkeit ist, über den Elternrat die Beschwerden an uns weiterzuleiten. Diese werden im persönlichen Gespräch oder in den regelmäßig stattfindenden Elternratssitzungen besprochen.

- Darüber hinaus ist ein Beschwerdebrieffkasten installiert.

#### 3.2 Chöre

Die Kinder- und Jugendchorarbeit im Sendungsraum Köln-Mitte findet vor allem in der 2019 neugegründeten Singschule statt, welche zur Zeit noch in der Entwicklung ist.

Ein festgelegter Beschwerdeweg existiert noch nicht, wird aber im Rahmen des Gesamtkonzepts Prävention in Köln-Mitte neu überdacht und konkretisiert.

Die Probenarbeit wird momentan jeweils nur von einer Person geleitet. Während der Risikoanalyse ist deutlich geworden, dass ein optimaler Schutz nur dann gewährleistet werden kann, wenn es über die Leitungsperson eine weitere bei der Probenarbeit assistierende oder im Nebenraum tätige Person gibt, die das Geschehene mit einer professionellen Distanz sowohl zur Leitungsperson als auch zu den Kindern betrachtet und unterstützend wirken kann. Für die Singschule Köln-Mitte ist in Planung, dass zukünftig die Stimmbildner/innen während der Probe in einem Nebenraum tätig ist und somit eine doppelte Betreuung gewährleistet werden kann. Gibt es keine Möglichkeit, eine Assistenz für das Team zu gewinnen, kann ein Elternteil gewählt werden, der die Position einer Vertrauensperson

### 3. Verpflichtung auf gemeinsame Standards

für den Chor übernimmt. Dieser Elternteil wird dazu beauftragt, einen für Probleme installierten Kummerkasten regelmäßig zu überprüfen und im Falle einer Beschwerde die nötigen Maßnahmen zu ergreifen.

Selbstverständlich ist es auch jederzeit möglich, direkt mit der Leitungsperson in Kontakt zu treten, um so Beschwerden unmittelbar weiterleiten zu können.

#### 3.3 Ministranten/innenarbeit

- Beschwerden von Ministranten/innen sind immer entweder an hauptberufliche Ansprechpartner/innen oder jugendliche Leiter/innen möglich.
- Eine Möglichkeit zur anonymen Beschwerde oder Rückmeldung wird an jedem Kirchort installiert (etwa durch einen „Kummerkasten“).
- Beschwerden von den jeweiligen Leitern/-innen etwa über Kinder innerhalb einer Gruppenstunde oder während einer Fahrt werden gesondert – nicht vor den Teilnehmern/innen – in Reflexions- oder Planungsrunden besprochen. Einzelgespräche sind ebenfalls möglich.
- Die Kinder und Jugendlichen wissen, dass sie sich an die Leiter/innen wenden können und es wird darüber hinaus ein/e explizite/r

Ansprechpartner/in benannt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Kinder diese Optionen auch wahrnehmen und auch außerhalb des kirchlichen Bereichs unangenehme Erfahrungen mit den Leiter/innen (zum Teil im Einzelgespräch) besprochen werden, sodass besondere Vorkehrungen getroffen werden können.

#### 3.4 Erstkommunion

- Die Vorbereitung auf die Erstkommunion findet an unterschiedlichen Orten innerhalb der Katholischen Kirche Köln-Mitte statt und wird durch mindestens eine/n pastorale/n Mitarbeiter/in eigenverantwortlich geleitet und betreut.
- Darüber hinaus werden die Kinder durch ehrenamtliche Katechet/innen begleitet und unterrichtet.
- Im Falle einer Beschwerde, können sich Kinder und Eltern jeweils an die hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen wenden und das Gespräch suchen.
- Dabei steht für alle Mitarbeitenden, Eltern und Kindern ein achtsamer und wohlwollender Umgang untereinander im Vordergrund.
- Ist ein Konflikt im direkten Gespräch zwischen Kindern bzw. Eltern und Katechet/in bzw.

### 3. Verpflichtung auf gemeinsame Standards

Seelsorger/in aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich, soll eine dritte Person zur Klärung hinzugenommen werden.

- An allen Kirchorten gibt es darüber hinaus anonyme Beschwerdemöglichkeiten (Kummerkästen).

#### 3.5 Firmung

- Die Vorbereitung auf die Firmung und die Auseinandersetzung mit teils sehr persönlichen Themen verlangt ein hohes Maß an Sensibilität und Empathie.
- Die Firmvorbereitung obliegt der Leitung durch hauptamtliche Seelsorger/innen, die gemeinsam mit geschulten Katechet/innen die Jugendlichen auf den Empfang des Sakraments vorbereiten.
- Firmanden und ihre Eltern haben dabei die Möglichkeit für ein Gespräch, den direkten Kontakt zu Katechet/innen und Seelsorger/innen zu suchen.
- Ist ein Konflikt im direkten Gespräch zwischen Firmanden bzw. Eltern und Katechet/in bzw. Seelsorger/in aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich, soll eine dritte Person zur Klärung hinzugenommen werden.

- In der Vorbereitung wird darauf geachtet, dass innerhalb der Firmanden-Gruppe eine Atmosphäre des Vertrauens und der gegenseitigen Rücksichtnahme entstehen kann.

- An allen Kirchorten gibt es darüber hinaus anonyme Beschwerdemöglichkeiten (Kummerkästen).

#### 3.6 Offene Kinder- und Jugendarbeit

- Die offene Kinder- und Jugendarbeit in der Katholischen Kirche Köln-Mitte beinhaltet eine Vielzahl unterschiedlicher Gruppierungen: Ministrant/innen, Jugendleiterrunden, Ferienfreizeiten, Wochenendaktionen, Jugendverbände etc.
- Die Leiter/innen werden auf ihre Aufgaben gewissenhaft vorbereitet und geschult (z.B. durch Leiterschulungen).
- Bei entstehenden Konflikten wird zunächst mit den betroffenen Leiter/innen ein Gespräch geführt. Wenn nötig, sind die verantwortlichen Seelsorger/innen zu informieren.
- Nach durchgeführten Aktionen oder Freizeiten besteht im Rahmen von Reflexionsrunden die Möglichkeit, eine direkte Rückmeldung zu geben.

### 3. Verpflichtung auf gemeinsame Standards

- An allen Kirchorten gibt es darüber hinaus anonyme Beschwerdemöglichkeiten (Kummerkästen).

#### 3.7 Fahrten und Ausflüge mit Übernachtung

In der Katholischen Kirche Köln-Mitte werden verschiedene Fahrten und Ferienfreizeiten angeboten, welche von unterschiedlichen Guppierungen der Pfarreien getragen und veranstaltet werden. Trotz Unterschiedlichkeit lassen sich bestimmte Standards festlegen.

- Jedes Zimmer hat eine/n Zimmerleiter/in aus dem Pool der jeweiligen Leiterrunde – diese/r dient als Anlaufstelle für Beschwerden.
- Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, den/die Zimmerleiter/in den ganzen Tag über anzusprechen und Beschwerden vorzutragen.
- Der/die Zimmerleiter/in sorgt für diskrete Gesprächsmöglichkeiten und die Wahrung der Intimsphäre.
- Neben den Zimmerleiter/innen stehen alle weiteren Leiter/innen ebenfalls als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Im Aufenthaltsraum wird ein Kummerkasten installiert – dieser wird so platziert, dass er frei zugänglich ist und täglich überprüft

wird. Der Inhalt wird im Leitungsteam ausgewertet und reflektiert.

- Bei mit Namen gekennzeichneten Beschwerden, wird zunächst das Gespräch mit dem Kind, dem/der Jugendlichen gesucht. Dies geschieht im geschützten Raum, unter Wahrung der Intimsphäre und Diskretion.
- Darüber hinaus wird täglich eine offene Reflexionsrunde angeboten.
- (näheres vgl. 5.2)

#### 3.8 Seelsorgliches Einzelgespräch, Beratung und Beichte

Das seelsorgliche Einzelgespräch, sowie die Beratung und Beichte gehören zu den Kernaufgaben seelsorglicher Mitarbeiter/innen. Dabei handelt es sich um grundlegend persönliche und z.T. emotionale Gespräche, die Erwachsene, Kinder und Jugendliche zumeist im Vier-Augengespräch mit einem/r Mitarbeiter/in führen. Um gewährleisten zu können, dass insbesondere Kinder und Jugendliche weiterhin Gespräche dieser Art in Anspruch nehmen können, möchten wir mit den folgenden Beschwerdemöglichkeiten eine größtmögliche Transparenz und verbindliche Standards zu den Rahmenbedingungen von Einzelgesprächen jeder Art festlegen.

### 3. Verpflichtung auf gemeinsame Standards

- Beichtgespräche mit Kindern und Jugendlichen finden grundsätzlich nicht in geschlossenen Räumen statt, die von außen nicht einsehbar sind. Stattdessen kann innerhalb des großen Kirchenraums ein Bereich für das Beichtgespräch gewählt werden, der zwar ein vertrauliches Gespräch ermöglicht, aber gleichzeitig von anderen Menschen im Kirchenraum (z.B. Kommunionkinder während der Erstbeichte) einsehbar ist. Dieser Bereich kann grundsätzlich auch der Beichtstuhl sein, sofern das Kind sich selbst dafür entscheidet.
  - Kinder dürfen nicht zur Beichte gezwungen werden. Zur Vorbereitung auf die Erstkommunion gehört verbindlich die Erstbeichte. Trotzdem darf ein Kind nicht mit dem Ausschluss von der Erstkommunion unter Druck gesetzt werden. Stattdessen soll ein möglichst offenes Gespräch zusammen mit den Eltern und ggf. Katechet/innen bzw. Seelsorger/innen stattfinden, indem dem Kind, wenn möglich, die Angst vor der Erstbeichte genommen wird. Dabei muss stets das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen und kreative Lösungen im Umgang mit der Situation gefunden werden.
- Seelsorgliche Einzelgespräche, sowie Beratungsgespräche finden häufig nicht im Kirchenraum statt, sondern zumeist in anderen Pfarräumlichkeiten.
- Einzelgespräche jeder Art finden nicht in geschlossenen Räumen statt.
  - Für ein Einzelgespräch sollen Pfarräumlichkeiten genutzt werden, die von außen einsehbar sind (z.B. durch verglaste Türen). Ist der Raum nicht von außen einsehbar, soll die Tür angelehnt werden.
  - Auf Dauer sollten Kirchen- und Pfarrräume so qualifiziert werden, dass sie als guter Ort für ein seelsorgliches Gespräch dienen können.
  - Wenn möglich, kann das Gespräch auch an einen öffentlichen Ort (z.B. Cafe) verlegt werden.

#### 3.9 Liturgie mit Kindern und Jugendlichen

Die Feier von ansprechenden Gottesdiensten mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist ein großes Anliegen innerhalb der Katholischen Kirche Köln-Mitte. Gottesdienste sind geprägt von gemeinsamem Gebet, Gesang und Zeichenhandlungen. Insbesondere bei liturgischen Feiern ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich

### 3. Verpflichtung auf gemeinsame Standards

- in ihrer aktiven Teilhabe am Gottesdienst frei zur Art und Weise der Mitfeier zu entscheiden.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht zu liturgischen Handlungen gezwungen werden. Wenn liturgische Gesten und Zeichenhandlungen eingeübt werden (stehen, knien etc.) muss dies auf eine wohlwollende und altersgemäße Art geschehen. Die Freiheit zu entscheiden, ob ein Kind oder ein Jugendlicher an diesen Gesten und Zeichenhandlungen partizipieren möchte, muss immer gewahrt bleiben.
  - In einer Vielzahl von Gottesdiensten besteht für Kinder und Jugendliche die Möglichkeit der Einzelsegnung z.B. im Rahmen von Schul- oder Kindergartengottesdiensten, Aschermittwoch etc.. Kinder und Jugendliche müssen dafür stets ihr Einverständnis geben. Der/die Zelebrant/in muss jedem Kind und Jugendlichen die Möglichkeit geben, sich für oder gegen eine Einzelsegnung zu entscheiden.
  - Dies gilt besonders für die Einzelsegnung während der Kommunionausteilung. Kommunionhelfer/innen werden darüber unterrichtet, dass jedes Kind, das z.B. gemeinsam mit seinen Eltern zum Altar tritt, gefragt wird, ob es gesegnet werden möchte oder nicht.
- Ein besonderes Zeichen der gottesdienstlichen Gemeinschaft kann das Reichen der Hände beim gemeinsamen Gebet sein. Kindern und Jugendlichen muss stets freigestellt bleiben, ob sie an dieser Gebetsform teilnehmen möchten oder nicht.
  - Gebetsformen, Gesten und Zeichenhandlungen sollten so vollzogen werden, dass Kinder und Jugendliche, die sich potentiell gegen solche entscheiden, sich innerhalb der feiernden Gemeinde aufgrund ihrer Entscheidung nicht unwohl fühlen müssen.

## 4. Intervention und Aufarbeitung<sup>1</sup>

## 4. Intervention und Aufarbeitung<sup>1</sup>

Die Interventionsschritte im Erzbistum Köln wurden im Rahmen der Präventionsordnung festgehalten und werden in den Präventions-schulungen mit Hilfe der Arbeitsmaterialien der Präventionsstelle vermittelt. Sie sind Teil dieses Konzeptes und für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen bindend.

Die Maßnahmen zur nachhaltigen Aufarbeitung nach einem Interventionsfall werden in Absprache mit der Stabsstelle Intervention des Erzbistums Köln von der Präventionsbeauftragten geklärt und koordiniert.

### 4.1 Leitfaden für die Intervention bei Grenzverletzungen

Wenn grenzverletzendes Verhalten wahrgenommen wird, soll diese Beobachtung durch das Hinzuziehen eines/einer weiteren Betreuers/in abgeglichen werden. Gemeinsam soll die Situation gestoppt und die Beobachtung artikuliert werden. Ggf. muss Hilfe geholt werden, z.B. die örtliche Polizei bei einem Übergriff von Dritten auf Schutzbefohlene.

Zur Unterbindung des grenzverletzenden Verhaltens soll auf die entsprechenden Regeln des Verhaltenskodex hingewiesen und zu einer angemessenen Entschuldigung angeleitet werden, mit dem Ziel einer zukünftigen Verhaltensänderung.

Bei massiven Grenzverletzungen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) und sexuellen Übergriffen wird zusätzlich der Sachverhalt protokolliert, das weitere Vorgehen mit der/dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter/in besprochen und die Präventionsfachkraft für den Sendungsraum mit einer E-Mail informiert.

### 4.2 Leitfaden für die Intervention beim Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder strafbarer sexualbezogener Handlungen

Wenn bei Mitarbeiter/innen der Pfarrei die Vermutung eines sexuellen Übergriffs oder strafbarer sexualbezogener Handlungen auftauchen, gilt der folgende Leitfaden:

1. die eigene Wahrnehmung ernst nehmen, ruhig handeln. Den/die vermuteten Täter/in nicht mit dem Verdacht konfrontieren! Das Kind/den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen. Keine eigenen Ermittlungen anstellen oder Befragungen durchführen! Dem Kind/Jugendlichen nicht versprechen, dass über alles geschwiegen wird, denn dieses Versprechen kann vielleicht nicht gehalten werden.
2. um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.

## 4. Intervention und Aufarbeitung

3. die Präventionsfachkraft des Sendungsraumes (Diakon Ulrich Merz, Tel.: 0170 60 63 0 61 oder seine Stellvertreterin Monika Klix, Tel.: 0151 540 076 39) umgehend informieren.

4. Diese werden unverzüglich Kontakt mit den „insoweit erfahrenen Fachkräften nach § 8a SGB VIII“ aufnehmen. Diese kommt für uns vom SKM: Silvia Hüls-Knobloch (SKM), JUGEND SUCHT BERATUNG KÖLN, Bismarckstraße 1-3, 50672 Köln, Tel.: 261 543-116, silvia.huels-knobloch@skm-koeln.de

Zusätzlich stehen folgende Ansprechpartner/innen zur Verfügung: Fachberatung des Kinderschutzbundes Köln (Bonnerstraße 151, 50968 Köln, Tel.: 577 77-0). Bei Kapazitätsproblemen der Fachberatung des Kinderschutzbundes kann auch die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Katholischen Stadtdekanates in der Arnold von Siegenstraße 5, 50678 Köln, kontaktiert werden (Tel.: 6060 854-0). Wer anonym und außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, ist durch die Stadt Köln verwiesen auf die beiden § 8a KJHG-Kinderschutzfachkräfte des Gefährdungshilfe-Sofort-Dienstes (GSD) für die Innenstadt: Ludwigstraße 8, 50667 Köln, Tel.: 221 919 99 (24h-Rufbereitschaft)

5. Gemeinsam und unter Einbeziehung des Opfers der sexualisierten Gewalt sowie der Person, die sich an die Präventionsfachkraft

gewendet hat, werden die Maßnahmen eingeleitet, die zu einem Ende der Gewalt führen sollen.

### 4.3 Notfallplan

#### 4.3.1 Notfallteam

Das Notfallteam wird aktiv, wenn der Vorwurf bzw. Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder einer strafbaren sexualbezogenen Handlung innerhalb der Pfarrei an ein Mitglied des Notfallteams herangetragen wurde und diese Person den Verdacht als schwerwiegend erachtet.

Zu dem Notfallteam gehören:

- Diakon Ulrich Merz (Präventionsfachkraft der Pfarrgemeinde)
- Stellvertreterin: Monika Klix (Präventionsfachkraft, Leitung KiTa St. Aposteln)
- Pfarrer Dr. Dominik Meiering (Leitender Pfarrer des Sendungsraums Köln-Mitte)
- Stellvertreterin: Daniela Herlyn (Verwaltungsleitung),
- Stellvertreter: Frank Engelke (Verwaltungsleitung)
- Silvia Hüls-Knobloch (SKM),

## 4. Intervention und Aufarbeitung

Sollte eines der Mitglieder nicht erreichbar sein, so wird der/die Stellvertreter/in hinzugezogen.

Um eine schnelle Zusammenkunft sicherzustellen, kann auch eine Videokonferenz abgehalten werden, zu der die Präventionsfachkraft einlädt, wenn eine kurzfristige physische Zusammenkunft nicht möglich ist.

Priorität im Handeln des Notfallteams hat der Schutz des Opfers sowie der übrigen Heranwachsenden in der Pfarrei, die Fürsorge und Unterstützung der Mitarbeiter/innen im Allgemeinen und die Fürsorge und Unterstützung des/der unter Verdacht stehenden Mitarbeiters/in im Speziellen, solange der Verdacht nicht bestätigt ist.

Des Weiteren vertritt das Notfallteam die Interessen der Pfarrgemeinde. Seelsorgliche Betreuung Betroffener und Intervention im Rahmen des Notfallplanes werden dabei getrennt. Das Notfallteam klärt fortan das weitere Vorgehen, stimmt sich dabei immer wieder eng ab. Dazu sind die Ansprechpersonen des Erzbistums Köln zu kontaktieren (Hildegard Arz, Tel.: 01520 1642-234, Dr. Hans Werner Hein, Tel.: 01520 1642-394). Bei begründeten Verdachtsfällen außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Beachtung des Opferschutzes ist das Jugendamt einzuschalten.

### 4.3.2 Dokumentation

Alle Beobachtungen und Gesprächsverläufe im Zusammenhang mit dem Verdachtsmoment, eingeleiteten Maßnahmen, Darstellungen und Begründungen von getroffenen Entscheidungen, Beteiligung von externen Personen, Information anderer Dienststellen (z.B. des Jugendamtes), personelle Zuständigkeiten, zeitlichen Abläufe etc. sind präzise zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind vertraulich zu behandeln und gesichert aufzubewahren. Die Niederschrift ist von den Verantwortlichen zu unterschreiben. Die Gegenzeichnung durch andere Beteiligte dient der Transparenz.

### 4.3.3 Einschalten der Fachberatungsstellen

Das Notfallteam zieht in Person der Präventionsfachkraft oder seines/seiner Stellvertreters/in die Fachberatung des SKM oder bei Kapazitätsproblemen des Kinderschutzbundes (oder die Erziehungs- und Familienberatungsstelle) hinzu.

## 4. Intervention und Aufarbeitung

### 4.3.4 Einschätzung der Dringlichkeit und Maßnahmen zum Opferschutz

Als erste Maßnahme müssen die Mitglieder der Notfallteams eine Einschätzung vornehmen, wie dringlich der Verdacht ist und wie hoch das Sicherheitsrisiko für das betroffene Mädchen/den betroffenen Jungen eingestuft werden muss. Gelangen sie zu dem Ergebnis, dass das Sicherheitsrisiko in der gegenwärtigen Situation für die/den Betroffene/n hoch ist, so müssen sie Ihrem Schutzauftrag nachkommen und dafür Sorge tragen, dass Betroffene/r und mutmaßliche/r Täter/in getrennt werden. Bei akuter Gefahr für Leib und Leben des Minderjährigen sind Polizei und Notarzt zu rufen!

Dabei sollte nicht die/der Betroffene aus seiner gewohnten Umgebung gerissen werden, sondern der/die Beschuldigte die Einrichtung, den Verein oder Verband vorübergehend verlassen, bis eine Klärung der Situation hergestellt werden kann.

Neben kurzfristigen Maßnahmen, die weitere Übergriffe in unmittelbarer Zukunft verhindern, ist bei angestellten Mitarbeitern/innen der Pfarrgemeinde zu prüfen, ob eine räumliche Trennung konsequent und sicher vorgenommen werden kann. Falls das nicht möglich ist, sollte eine sofortige Beurlaubung oder Freistellung des/der beschuldigten Mit-

arbeiters/in in Betracht gezogen werden.

Um eine sofortige Beurlaubung/Freistellung zu erwirken, muss in der Regel die zuständige MAV hinzugezogen werden. (Bei Bistumsmitarbeitern/innen ist analog die Personalabteilung und ggf. MAV des Bistums hinzu zu ziehen.) Des Weiteren kann der Pfarrer oder Vertreter des Kirchenvorstandes als „Hausherr“ gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen ein Haus- und Umgangsverbot aussprechen, welches dem/der Beschuldigten untersagt, Gelände und Gebäude der Pfarrei zu betreten sowie Umgang und/oder Kontakt mit dem Opfer zu pflegen (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen [Gewaltschutzgesetz – GewSchG]).

### 4.3.5 Die Rolle der Ansprechpersonen und der Interventionsstelle des Bistums

Hat das Notfallteam eine Ansprechpersonen des Bistums kontaktiert, agiert das Notfallteam in enger Abstimmung mit dieser.

Die Ansprechperson führt die Gespräche mit den Betroffenen des Missbrauchs bzw. Übergriffs, koordiniert, wer ggf. außerdem an den Gesprächen teilnimmt, berät bzgl. der seelsorglichen und therapeutischen Begleitung, verantwortet die Information des/der Interventionsbeauftragten des Bistums und in

## 4. Intervention und Aufarbeitung

diesem Zusammenhang den Schutz sensibler Daten.

Die Ansprechperson steht als Begleiter/in der Betroffenen während des gesamten Prozesses zur Verfügung.

Für die Koordination der Missbrauchsintervention, insbesondere für die Anhörung des/der Beschuldigten ist der/die Interventionsbeauftragte verantwortlich sowie für die ggf. erfolgende Information der Strafverfolgungsbehörde.

Die Information der Betroffenen, der Eltern, der Mitarbeiter/innen etc. erfolgt über die Ansprechperson oder in Abstimmung mit der Ansprechperson durch Dritte.

Vom Bistum bestellte Ansprechpersonen sind:  
N.N., Tel.: 01520 1642-234,  
Dr. Hans Werner Hein, Tel.: 01520 1642-394  
Petra Dropmann, Tel.: 01525 2825-703

Interventionsbeauftragte des Erzbistums ist:  
Malwine Marzotko, Tel.: 1642 18 21

### 4.3.6 Klärung des Vorgehens inkl. Zuständigkeiten und Zeitschiene

Wichtig ist, dass der/die Betroffene altersgemäß in das Handeln einbezogen wird und alle Handlungsschritte abgesprochen werden. Bei der Planung des Vorgehens ist im Blick zu behalten, dass mehrfache Befragungen des/der Betroffenen wenn irgend möglich vermieden werden sollen. Das Notfallteam bespricht zu ergreifende Maßnahmen, legt Zuständigkeiten dabei fest und vereinbart eine Zeitschiene bzgl. der Maßnahmen.

### 4.3.7 Maßnahmen zum Schutz des/der verdächtigten Mitarbeiters/in

Als Vorgesetzte/r der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen bzw. in der Zuständigkeit für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen hat das Notfallteam ebenfalls dafür zu sorgen, dass der/die unter Verdacht stehende Mitarbeiter/in angemessene Unterstützung erfährt und nicht vorverurteilt wird.

Eine Form der Unterstützung kann darin bestehen, ihm/ihr zu empfehlen, sich einen Rechtsbeistand zu suchen, bis der Vorwurf aufgeklärt werden kann. Des Weiteren dürfen sie – vor allem bei Verdachtsäußerungen, die noch nicht bewiesen sind – nicht aus dem Blick verlieren, dass der/die beschuldigte Mitarbeiter/in Angehörige und/oder eine



## 4. Intervention und Aufarbeitung

Familie hat. Der Name des/der tatverdächtigen Mitarbeiters/in darf nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Eine Veröffentlichung des Namens könnte zu öffentlichen Hetzkampagnen und Vorverurteilungen führen, die eine massive psychische Belastung darstellen. Namen sind nur solchen Menschen mitzuteilen, die am Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung unmittelbar beteiligt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Über dieses Verschwiegenheitsgebot sind auch die übrigen Mitarbeiter/innen noch einmal explizit in Kenntnis zu setzen, ggf. auch mit dem Hinweis auf arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Zuwiderhandlung.

### 4.3.8 Konfrontation des/der Verdächtigten

Die Fürsorgepflicht für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen umfasst auch, dass der/die Beschuldigte zu dem Verdacht/dem Vorfall angehört wird. Diese Konfrontation ist mit der Interventionsstelle abzustimmen. In jedem Fall darf die Konfrontation erst stattfinden, wenn der Schutz des Opfers sichergestellt ist.

Zu klären ist im Vorfeld, wer an dem Gespräch beteiligt wird. Bei massiven Vorwürfen ist wichtig, dass die Konfrontation für den/die Verdächtige/n überraschend stattfindet und nicht zuvor Verteidigungsstrategien ent-

wickelt werden könnten. Sorgfältige Vorbereitung braucht die Frage, mit welchen Vorwürfen der/die Verdächtige in welcher Form konfrontiert wird. Es ist damit zu rechnen, dass vom Verdächtigten Vorwürfe ggü. Dritten erhoben werden, dass massive Verharmlosungen auf plausible Weise vorgetragen werden.

### 4.3.9 Schritte zur Aufklärung

In diesem Bereich kommt der Interventionsstelle des Bistums eine Schlüsselstellung zu (s.o.). Die sorgfältige Dokumentation aller Beteiligten von Anfang an ist Grundlage der Aufklärungsarbeiten. Die Gespräche und Befragungen im Rahmen der Aufklärung sind von geschulten Mitarbeiter/innen zu führen – in der Regel von der Ansprechperson und dem/der Interventionsbeauftragten (s.o.).

### 4.3.10 Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Fehlverhalten von hauptamtlichen Mitarbeitern/innen kann arbeitsrechtliche Sanktionen notwendig machen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das Fehlverhalten eine Pflichtverletzung oder eine Bedrohung für das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Pfarrei darstellt.

Arbeitsrechtliche Maßnahmen können sein: Ermahnung, Abmahnung, vorübergehende

## 4. Intervention und Aufarbeitung

Freistellung, fristlose Kündigung, ordentliche Kündigung, Verdachtskündigung, Auflösungsvertrag.

### 4.3.11 Strafrechtliche Maßnahmen

Wann ein Vorfall/ein Verdacht als strafrelevant eingestuft werden muss, ist im Einzelfall zu prüfen. In jedem Fall muss eine gewisse Erheblichkeit des Deliktes gegeben sein. Aufgrund der Versäumnisse in der Vergangenheit, sehen wir uns als Teil der katholischen Kirche in besonderer Weise zur engen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden verpflichtet. Relevante Straftaten zur Anzeige zubringen sind ein wichtiger Schritt, Vertuschungen entgegenzuwirken. Insbesondere gelten hier Nr. 29–31 der Leitlinie für den Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Bzgl. der strafrechtlichen Maßnahmen ist aber stets zu berücksichtigen, dass diese mitunter eine erhebliche psychische Belastung nicht nur für die Opfer, sondern auch für die Betroffenen darstellen. Daher gilt: Die Notwendigkeit zur Erstattung einer Strafanzeige muss im Einzelfall genau abgewogen werden. Zu der Beratung sind die Mitglieder/innen des Notfallteams, die Interventionsstelle des Bistums sowie ein/e Jurist/in hinzuzuziehen.

Kriterien der Entscheidung sind:

- der Schutz des Opfers,
- die Verfassung des Opfers zum aktuellen Zeitpunkt,
- die Bedeutung und Wirkung des Strafverfahrens auf das Opfer,
- die Verfügbarkeit adäquater Unterstützungssysteme für das Opfer,
- der Wille des Opfers oder seiner Erziehungsberechtigten,
- die Plausibilität der Vorwürfe/der Verdachtsgrad,
- die Schwere der Straftat.

„Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten können sein:

a) Schutz des Opfers: wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders abwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeiter/innen allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen

## 4. Intervention und Aufarbeitung

Sachverstandes zu überprüfen.“ (aus: Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch: Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde).

### 4.3.12 Informationspolitik

In enger Abstimmung mit der Interventionsstelle bzw. der Pressestelle des Erzbistums sind geeignete Sprachregelungen zu suchen und die Information der Öffentlichkeit abzustimmen. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Bistums in Abstimmung mit dem Generalvikar.

### 4.3.13 Informationen und Unterstützungsmaßnahmen der Betroffenen und des Umfeldes

Die Eltern des Opfers: Auch dieser Schritt ist mit der vom Bistum bestellten Ansprechperson abzustimmen. Die Informationen an die Eltern erfolgen im Wissen darum, dass ein Übergriff oder Missbrauch des eigenen Kindes eine extreme emotionale Belastung für Eltern darstellt. Mütter und Väter brauchen in dieser Situation klare Informationen. In den meisten Fällen ist es jedoch ratsam, den Eltern keine zu genauen Detailinformationen über den Vorfall mitzuteilen, da dies bei vielen Erziehungsberechtigten zu völliger emotionaler Überforderung führt.

Wird dies jedoch ausdrücklich eingefordert, dann sehen wir uns dazu verpflichtet, den Eltern alle Informationen zu geben, die Ihnen gesetzlich zustehen. Für Eltern sehen wir es als vordringlich an, zu erfahren, dass Ihrem Kind keine Gefahr mehr durch den/die Täter/in droht.

Das Gespräch mit den Eltern ist gut vorbereitet und in Ruhe zu führen. Die Eltern haben darüber hinaus ein Recht zu erfahren, welche Schritte in der Angelegenheit bereits unternommen wurden und welche folgen werden. Den Eltern ist Hilfe anzubieten, um das traumatische Ereignis zu bearbeiten. Wenn möglich soll in dem Gespräch ein/e Mitarbeiter/in der Fachberatungsstelle hinzugezogen werden, der/die mit der Gesprächsführung von derartigen Gesprächen vertraut ist und dafür Sorge tragen kann, dass die Eltern alle Hilfen bekommen, die sie in diesem Moment benötigen. Ggf. kann die externe Fachberatung auch die Rolle der Verfahrensbegleitung übernehmen, d.h. über die weiteren Schritte der Intervention informieren und als Ansprechpartner fungieren. Insbesondere und vordringlich muss im Blick bleiben und (wenn keine schwerwiegenden Gründe dagegensprechen) mit den Eltern abgestimmt werden, welche Unterstützungen das Opfer als Erstversorgung und zur Verarbeitung der Gewalterfahrung braucht. Auch hier kommt der Fachberatungsstelle eine zentrale Funktion zu.

## 4. Intervention und Aufarbeitung

### 4.3.14 Die Angehörigen der Kinder und Jugendlichen im Umfeld des Opfers

Neben den Erziehungsberechtigten des Opfers müssen auch alle weiteren Angehörigen von Kindern und Jugendlichen, die in unserer Pfarrei an den gleichen Angeboten wie das Opfer teilnehmen über den Vorfall informiert werden. Es bietet sich an, in Zusammenarbeit mit der Fachberatungsstelle einen Informationsabend zu veranstalten. Auch hier gilt: Der Name des Opfers und des/der mutmaßlichen Täters/in darf nicht veröffentlicht werden.

Ebenso sind detaillierte Beschreibungen des Vorfalls zu vermeiden. Gleichwohl sind die Eltern über alle Maßnahmen zu informieren, die zum Schutz ihrer Kinder eingeleitet wurden. Vor allem sollte klargestellt werden, dass der/die (vermeindliche) Täter/in keinen Kontakt mehr zu den Mädchen und Jungen hat.

Auch ist es wichtig, die Eltern darüber in Kenntnis zu setzen, dass es ggf. notwendig ist, mit allen (oder vereinzelt) Kindern im Rahmen der weiteren Verdachtsaufklärung Gespräche zu führen. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass diese Gespräche äußerst behutsam und nur von speziell geschulten Berater/innen durchgeführt werden. Ein Informationsabend bietet Ihnen die Möglichkeit, auf Fragen einzugehen und Unsicherheit auszuräumen.

### 4.3.15 Unterstützung der Kinder bzw. Jugendlichen im Umfeld des Opfers

Der Bedarf der Heranwachsenden nach Bearbeitung, Aufarbeitung und therapeutischer Unterstützung muss sensibel ermittelt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Die Erziehungsberechtigten sind über die Maßnahmen zu informieren.

Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gibt es Kinder und/oder Jugendliche, die bereits vor der Aufdeckung von den Grenzverletzungen und Übergriffen wussten und sich nun schuldig fühlen, da sie nicht gehandelt haben?
- Gibt es Anzeichen dafür, dass weitere Kinder oder Jugendliche in der Pfarrei Opfer sexueller Übergriffe durch den/die Täter/in geworden sind?



## 4. Intervention und Aufarbeitung

### 4.4 Unterstützung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen

Der Vorwurf, dass ein/e Kollege/in bzw. ein/e ehrenamtlicher Mitarbeiter/in sich sexuell übergriffig gegenüber Schutzbefohlenen verhalten hat, kann eine krisenhafte Situation im haupt- bzw. ehrenamtlichen Team auslösen. Unterschiedliche Gefühle können hier bei den einzelnen Mitarbeitern/innen zum Tragen kommen: Wut, Ekel, Angst, Zweifel an der Schuld des/der Mitarbeiters/in, aber auch Zweifel an der eigenen Fachlichkeit.

Diese widerstreitenden Gefühle können zu Spaltungen im Team führen. Daher sind im Rahmen der Fürsorgepflicht die Mitarbeiter/innen bei der Be- und Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses zu unterstützen. Dies kann z.B. in Form von Fortbildungen, Supervision, Traumaarbeit und/oder therapeutischer Angebote von außen geschehen. Wichtig ist, dass Angebote offeriert werden, die die spezifischen Bedürfnisse der Mitarbeiter/innen berücksichtigen. Dabei ist auch zu bedenken, wie intensiv Mitarbeiter/innen in die Arbeit der Pfarrgemeinde involviert sind.

### 4.5 Rehabilitationsmaßnahmen

Sollte ein/e Mitarbeiter/in fälschlicherweise unter Verdacht geraten sein, so gilt der Grundsatz: „Personen, die fälschlicherweise einem Verdacht ausgesetzt waren, müssen konsequent rehabilitiert werden.“ Ziel muss sein, den/die zu Unrecht verdächtigten Mitarbeiter/in sowohl sozial als auch in seiner beruflichen Reputation vollständig zu rehabilitieren, wohlwissend, dass dieses Ziel mitunterschwer zu erreichen ist.

Dazu bedarf es folgender Schritte: Alle Personen und Dienststellen müssen über die Aufklärung des unbegründeten Verdachts informiert werden, die vorab im Zuge der Interventionsmaßnahmen über den Verdacht informiert worden waren. Informationen an einen darüber hinaus gehenden Personenkreis werden mit dem/der betroffenen Mitarbeiter/in abgesprochen.

Die Arbeit an dem Vertrauen zwischen dem zu Unrecht Verdächtigten, den anderen Mitarbeitenden und der Leitungsebene der Pfarrgemeinde ist von enormer Bedeutung und soll durch supervisorische Maßnahmen unterstützt werden.

## 4. Intervention und Aufarbeitung

### 4.6. Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“

In Absprache mit der Ansprechperson ist zu klären, ob vom Opfer bzw. den Betroffenen ein Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“ gestellt werden soll. Der Antrag erfolgt mit der Unterstützung der Ansprechperson.

### 4.7 Vorgehen bei bleibend ungeklärter Situation

Besonders schwierig stellt sich die Situation dar, wenn der Verdacht auch am Ende der Aufklärungen ungeklärt bleibt. Zu klären ist, ob in dieser Situation noch eine tragfähige Grundlage für eine Zusammenarbeit gegeben ist und in welcher Form die Zusammenarbeit aussehen kann.

In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass das mutmaßliche Opfer und der Verdächtige nicht mehr aufeinander treffen. Falls das Vertrauensverhältnis als nachhaltig geschädigt eingeschätzt wird, ist bei hauptamtlichen Mitarbeitern/innen zu prüfen, ob ein Aufhebungsvertrag ein sinnvoller und gangbarer Weg ist.

### 4.8. Nachhaltige Aufarbeitung und Umgang der Institution mit dem Geschehenen

Im Rahmen der Aufarbeitung eines Übergriffs oder Missbrauchs geht es darum, die präventiven Maßnahmen und Organisationsstrukturen der Pfarrei auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und zu überarbeiten. In Abstimmung mit der Koordinationsstelle Prävention, mit der Fachberatung oder der Supervisorin/des Supervisors wird daran zu arbeiten sein, wie das Vorgefallene in die Identität der Pfarrei bzw. des jeweiligen Teams integriert werden kann ohne in Resignation oder Lähmung zu verfallen.

Natürlich geht es nicht zuletzt darum, dass die Pfarrei trotz des vermuteten oder nachgewiesenen Missbrauchs arbeitsfähig bleibt. Schließlich ist die Frage zu bearbeiten, mit welchen Maßnahmen verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann.

## 5. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunft

Anknüpfend an die Risikoanalyse und die Erstellung der Beschwerdewege wurde nachfolgend ein Verhaltenskodex, eine Selbstverpflichtungserklärung, sowie eine Selbstauskunftserklärung erstellt.

Mit der Selbstauskunftserklärung bestätigt die betreffende Person das Kennen dieser drei Schriften und versichert damit einen präventionsorientierten Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

## 5. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunft

### 5.1 Verhaltenskodex

#### Nähe und Distanz

- a. Jugendliche und Kinder dürfen ihre Grenzen im Umgang mit Erwachsenen selbst bestimmen. Jede Andeutung von Grenzüberschreitung muss ernst genommen werden.
- b. Es herrscht ein stets offener und ehrlicher Umgang, der durch das Bewusstsein über die eigene Autoritäts- und Vertrauensrolle geprägt ist.
- c. Freundschaften oder Exklusivkontakte von Erwachsenen zu einzelnen Kindern und Jugendlichen schließen wir generell aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Sollten aber von Beginn an verwandtschaftliche oder freundschaftliche Verbindungen bestehen, so muss das thematisiert werden.

#### Verhalten auf Reisen

Siehe 5.2

#### Sprache und Wortwahl

- a. Allen Beteiligten wird Wertschätzung und Vertrauen entgegengebracht.

- b. Jede Meinungsäußerung hat seine Berechtigung und Geltung.
- c. Im gemeinsamen Umgang gibt es keine Beleidigungen und respektlose Bemerkungen.

#### Recht am Bild und Umgang mit Medien/ sozialen Netzwerken

- a. In medialen Gruppen übernimmt die Leitungsperson die Rolle des/der Administrators/in.
- b. Die Nutzung von Mobiltelefonen oder anderen elektronischen Geräten während Gruppenaktivitäten ist nicht gestattet.
- c. Der Missbrauch von Medien
- d. Auch im Umgang mit Medien (Handy, Internet) ist Achtsamkeit vor Grenzüberschreitung geboten.
- e. Wir achten das Recht am Bild und achten darauf, dass Heranwachsende nur mit altersgerechten Medien in Kontakt kommen. Wir holen uns von den Eltern bei geplanter Veröffentlichung von Bildern oder Videos vorab eine schriftliche Zustimmung ein.
- f. Im Umgang mit Medien beachten wir die geltenden Datenschutzbestimmungen.

## 5. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunft

- g. Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch und altersangemessen.
- h. Sollte beobachtet werden, dass Kinder und Jugendliche unangemessene Medien zur Verfügung haben, thematisieren wir dies und finden gemeinsame Regelungen mit dem Jugendlichen oder den Erziehungsberechtigten.
- i. Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche selbst gut und angemessen mit Medien Dritter umgehen.
- j. Wenn jemand generell oder in einer bestimmten Situation nicht fotografiert (oder gefilmt) werden möchte, ist dies zu unterlassen.
- k. Wenn Fotos oder Bildmaterial, auf denen Kinder/Jugendliche eindeutig erkennbar sind, in den Medien der Pfarrei veröffentlicht werden, muss ausnahmslos vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern eingeholt werden.
- l. Wenn Fotos kommentiert werden, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
- m. Erwachsene sowie Jugendliche in Verantwortungsdposition sollen über das öffentliche Programm der Pfarrgemeinden hinaus

auch in sozialen Netzwerken, mobile Dienste sowie Messengerdienste (z.B. WhatsApp) keinen Exklusivkontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, es sei denn, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten stimmen diesen explizit zu.

- n. Sollten aber von Beginn an verwandtschaftliche oder freundschaftliche Verbindungen bestehen, so muss das thematisiert werden.

### Körperkontakt/Intimsphäre

Körperkontakt zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen (z.B. Jacke anziehen, Schuhe anziehen, Gang zur Toilette) muss vorher angekündigt werden und darf nur bei Erlaubnis des Kindes/Jugendlichen stattfinden.

### Umgang mit Geschenken

Bei Geschenken ist situationsabhängig zu analysieren, aus welchem Grund diese gemacht sind und ob eine Grenzüberschreitung vorliegt.

## 5. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunft

### 5.2 Standards für Fahrten

1. Begleiter/innen von Fahrten mit Kindern und/oder Jugendlichen müssen grundsätzlich eine sechsstündige Schulung nachweisen. Jugendsprecher/innen, Oberminister/innen sowie jugendliche Leiter/innen von Veranstaltungen und Fahrten der Kinder- und Jugendpastoral sollen eine Ausbildung („Juleica-Grundkurs“ und einen „Haftungs- und Versicherungsfragenkurs“ sowie einen Erste-Hilfe-Kurs) absolvieren, in der das Thema sexualisierte Gewalt fester Bestandteil ist. Sie sollen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Fahrten und Veranstaltungen über Nacht, an denen Jungen und Mädchen ab Schulalter bzw. junge Frauen und Männer teilnehmen, sollen von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet werden.
3. Aus Achtung vor der Privat- und Intimsphäre
  - werden Waschräume nur von gleichgeschlechtlichen Leiter/innen und Begleiter/innen betreten
  - Begleiter/innen und Minderjährige benutzen die Waschräume zeitversetzt
  - wird kein ungewollter oder nicht erforderlicher Körperkontakt hergestellt

- werden individuelle Grenzempfindungen ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert
- wird ab dem Schulalter nach Möglichkeit eine nach Geschlechtern getrennte Unterbringung gewährleistet. Nur im Ausnahmefall übernachtet eine gleichgeschlechtliche Begleitung im selben Schlafräum. Über die Schlafsituation ist stets Auskunft zu erteilen.
- 4. Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten (insbesondere Alkohol, Zigaretten, FSK bei Filmen, Verbot von Betäubungsmitteln). Mitglieder/innen des Leitungsteams konsumieren Tabak und Alkohol nicht in Gegenwart von Kindern.
- 5. Der Verhaltenskodex wird allen Kindern und Jugendlichen, die Angebote der Kinder- und Jugendpastoral wahrnehmen, und deren Erziehungsberechtigten in altersgerechter Form bekannt gemacht (z.B. mit der Hausordnung bei Beginn der Fahrt).
- 6. Hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen thematisieren eventuelle und tatsächliche Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe im Leitungsteam und sind verpflichtet, die Präventionsfachkraft zu informieren und sich an die vereinbarten Verfahrenswege zu halten.

## 5. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunft

7. Hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden. Kinder und Jugendliche können von all ihren Erlebnissen erzählen, es gibt darüber keine Geheimhaltung.

### 5.3 Selbstverpflichtungserklärung

**Kindeswohlgefährdung liegt nach deutschem Recht vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes/Jugendlichen durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.**

Damit die Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen stets durch einen positiven, wertschätzenden und vertrauensvollen Umgang geprägt ist gilt:

1. Ich bin mir meiner verantwortungsvollen Aufgabe als erziehende und helfende Person in und für eine Gruppe zu agieren stets bewusst. Mein Ziel ist es, den Kindern/Jugendlichen einen vertrauensvollen und wertschätzenden Umgang miteinander zu vermitteln.

2. Ich nehme jede Art von Beschwerde über Grenzverletzung und Übergriffigkeit ernst und weiß, dass ich als Leitung für den Schutz der jungen Menschen verantwortlich bin.

3. Ich versuche, Bevorzugungen von Kindern/Jugendlichen zu vermeiden und die Gruppe durch gemeinschaftsfähige Individuen stark zu machen.

4. Im Umgang mit Medien bin ich mir bewusst, dass vor einer Veröffentlichung von Fotos etc. die Einwilligung der Eltern eingeholt werden muss und ein achtsamer Umgang geboten ist.

5. Ich nehme jede Art von körperlichem und seelischem Unwohlsein ernst und zeige stets Hilfsbereitschaft gegenüber der Gruppe.

6. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mir ist klar, dass jedes/r Kind/Jugendliche ein anderes Empfinden für Grenzüberschreitung hat und das Kind jegliche Art von Nähe (Jacke anziehen) zustimmen muss.

7. In Streitsituationen, die die Gruppenmitglieder nicht untereinander lösen können, stehe ich als Streitschlichtung zur Verfügung und versuche den Streit fair zu lösen.

## 5. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunft

8. Ich versuche, jede Meinungsäußerung zu berücksichtigen, bin mir aber auch bewusst, dass eine Leitung auch Durchsetzungskraft beweisen muss, und ich nicht die Wünsche aller Mitglieder/innen erfüllen kann.

9. Bei Fällen, die die sonst üblichen Beschwerde- und Schlichtungswege ausschließen, wende ich mich zunächst an Kontaktpersonen vor Ort, um gemeinsame Lösungswege zu überlegen.

10. Als Vertrauensperson für eine Gruppe gehe ich stets diskret mit den Anliegen der Gruppenmitglieder um, bin mir aber im Falle einer Grenzüberschreitung auch der nötigen Verfahrenswege bewusst.

11. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines (Erz)bistums geschult und weitergebildet.

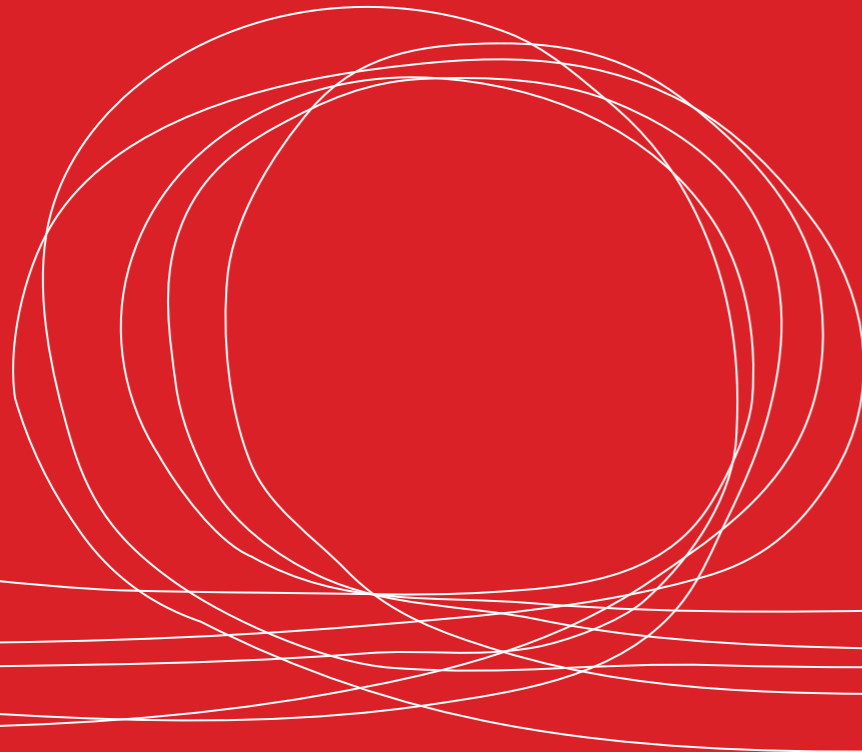
### 5.4 Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung (siehe Anhang) ist eine von jedem/r Hauptamtlichen, der mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, zu unterschreiben.

Es wird hiermit bestätigt, dass betreffende Person noch nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurde bzw. dass kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Darüber hinaus verpflichtet sich die betreffende Person eine Einleitung eines solchen Verfahrens unverzüglich zu melden.

## 6. Qualitätsmanagement



## 6. Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig sondern dauerhaft erstellt, die darin festgelegten Haltungen und Prozesse werden in alle Bereiche kirchlichen Handelns in den Kirchengemeinden Köln-Mitte implementiert.

Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit. Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass

- die Gültigkeitsdauer bzgl. EFZ, Schulungen, Verhaltenscodex etc. im Blick bleiben.
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden.
- wenn nötig, einmal jährlich Präventionsangebote geplant und terminiert werden.
- bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre das Schutzkonzept aktualisiert
- und gegebenenfalls überarbeitet wird.

Einmal jährlich werden die präventionsrelevanten Dokumente der Pfarrei auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Dabei gelten folgende Fristen:

- Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre
- EFZ: Gültigkeit 5 Jahre
- Unterschrift Verhaltenskodex: einmalig
- Unterschrift Selbstauskunftserklärung: einmalig

## 7. Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ im Erzbistum Köln

---

Name, Vorname

---

Tätigkeit, Rechtsträger

**Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.**

**Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.**

---

Ort, Datum

Unterschrift

## 8. Impressum

### **Beauftragt von:**

Domkapitular Dr. Dominik Meiering,  
leitender Pfarrer

### **Mitarbeit im Lenkungskreis:**

Lisa Brentano, Pastoralreferentin  
Benedikt Heinen, Erzieher  
Daniela Herlyn, Verwaltungsleitung  
Anna Goeke, Kirchenmusikerin  
Ulrich Merz, Diakon  
Sr. Andea Spyra, Präventionsfachkraft

### **Herausgeber:**

Kath. Kirchengemeindeverband Köln-Mitte  
Neumarkt 30 · 50677 Köln  
Telefon +49 221 292 405 50  
praevention@katholisch-in-koeln.de  
www.katholisch-in-koeln.de

### **Verantwortlich:**

Pfr. Dr. Dominik Meiering

### **Grafik/Layout:**

plankundplank design, Köln

### **Druck:**

WB Druck, Köln

Erstellungsdatum: 01.12.2020



KATHOLISCH  
IN KÖLN-MITTE